



Empfehlungen

für die Regelung der Schuldispensen von Leistungssportlern

1. Grundlagen

Als Grundlagen für diese Empfehlungen dienen einerseits die Bildungsverordnung (NG 311.11) sowie eine Stellungnahme der EDK (Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren). Die Dispensen-Regelung des Kollegiums Stans stützt sich auf die Mittelschulverordnung.

1.1 Bildungsverordnung

In der Bildungsverordnung ist unter § 17 "Absenzen", letzter Abschnitt, letzter Satz, folgende Dispensen-Regelung formuliert:

Die Absenz des Schülers vom Unterricht (.....) ist nur bei vorangehender Bewilligung des Klassenlehrers gestattet; Urlaubsgesuche von mehr als einem Tag sind an die zuständige Schulbehörde zu richten.

1.2 Erklärung der EDK

Mit ihrer Erklärung vom 25.02.1999 stellt sich die EDK grundsätzlich positiv zum Leistungssport von Jugendlichen. Die Erklärung lautet:

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) unterstützt die Bestrebungen des Schweizerischen Olympischen Verbandes (SOV) und vieler Sportverbände, Kindern und Jugendlichen eine optimale sportliche Förderung zu ermöglichen, ohne die schulische und berufliche Ausbildung zu vernachlässigen. Da die Zielsetzungen nur durch gemeinsame Anstrengungen des SOV und der Sportverbände einerseits sowie der kantonalen und örtlichen Schulbehörden andererseits erreicht werden können, nimmt die EDK zum Anliegen des SOV und der Sportverbände wie folgt Stellung:

1. Die kantonalen Erziehungsbehörden werden eingeladen, die örtlichen Schulbehörden und Schulleitungen zu ermutigen, den vom SOV oder den Sportverbänden anerkannten und unterstützten Sporttalenten individuell ausgestaltete Freistellungen für Training und Wettkampf zu gewähren.
2. Die kantonalen Erziehungsbehörden werden gebeten, durch geeignete Massnahmen dafür zu sorgen, dass Eltern durch einen innerkantonalen Schulortwechsel ihrer Kinder, bedingt durch Trainingsnotwendigkeiten, keine schulisch verursachten finanziellen Nachteile haben.
3. In den Fällen, in denen sich ein ausserkantonaler Schulbesuch aufdrängt, sollen die kantonalen Erziehungsbehörden Gesuche um finanzielle Unterstützung bei ausserkantonalen Schulbesuchen wohlwollend prüfen, ungeachtet ob eine öffentliche oder private Schule besucht wird. Bedingung ist, dass der Wechsel allein aus sportlichen Gründen erfolgt

2. Individuell ausgestaltete Freistellung

Ausgehend von den gesetzlichen Grundlagen und dem grundsätzlichen Bekenntnis der EDK zur Unterstützungswürdigkeit des Spitzensportes empfehlen wir den Schulbehörden und Schulleitungen des Kantons Nidwalden, den von Sportverbänden anerkannten Sporttalenten individuell ausgestaltete Freistellungen für Training und Wettkampf zu gewähren. Umfang, Zeitpunkt und Dauer der Dispensation werden im Antragsformular festgehalten. Sie richten sich nach dem individuellen Leistungsvermögen des Gesuchstellers. Das Fernbleiben vom

. /.

Unterricht ist gerechtfertigt, wenn im konkreten Fall das **Erfüllen der Lernziele gewährleistet** bleibt. Grundlage zur Beurteilung des Einzelfalles bildet die Einschätzung durch die betroffenen Lehrpersonen.

3. Absprache zwischen den Betroffenen

Bei länger andauernden Dispensationen und bei Härtefällen ist es angebracht, wenn sich alle Parteien (Schulleitung, Klassenlehrer, Athlet, Eltern und Trainer) zusammenfinden, um individuell angepasste Lösungen zu treffen und vernünftige Stunden- und Trainingspläne zu erstellen. Dabei soll abgeschätzt werden, wieviel Trainingsaufwand während der Schulzeit verantwortbar ist, ohne dabei das Erreichen der Lehr- und Lernziele zu gefährden.

Von den Trainern wird erwartet, dass sie ein dem Leistungsstand und Alter angepasstes Training gewährleisten und die Schulbehörde regelmässig über den Karriereverlauf orientieren. Dies bedingt einen **steten Kontakt zwischen dem Trainer (Verband) und der Schule**. So kann eine Basis des Vertrauens geschaffen werden, welche bei allfällig auftretenden Schwierigkeiten sofortiges Reagieren erlaubt. Die Eltern sind darauf hinzuweisen, dass bis zum Mündigkeitsalter grundsätzlich sie die Verantwortung tragen, wie ihr Kind mit der Doppelbelastung von Schule und Leistungssport fertig wird.

4. Lerndefizite

Es ist nicht Aufgabe der Schule, allfällige Lerndefizite durch zusätzliche Angebote der Lehrperson (z. B. Nachhilfeunterricht) auszugleichen, soweit dies über die im Berufsauftrag der Lehrkräfte enthaltene Pflicht zur individuellen Förderung der Kinder hinausgeht.

5. Schulischer Einsatz und Verhalten

Das Ausmass der Dispensation darf vom schulischen Einsatz und Verhalten des Kindes abhängig gemacht werden. Der Nachwuchssportler oder die Nachwuchssportlerin soll deshalb wissen, dass eine gewisse Verantwortung für das Arbeitsklima in der Klasse erwartet wird. Weiter dürfen Eigeninitiative und Zuverlässigkeit im Aufarbeiten der entstandenen Lerndefizite vorausgesetzt werden.

6. Dispensenregelung der Mittelschule (Kollegium Stans)

Die Dispensenregelung des Kollegiums Stans stützt sich auf die Mittelschulverordnung, § 8, Absatz 2, die da heisst: "Die Absenz des Schülers aus anderen wichtigen Gründen ist nur nach vorangehender Bewilligung des Rektorats gestattet." Zuständig für die Dispensation ist der Rektor-Stellvertreter, bzw. die Rektorkommission.

7. Leistungssportlerinnen und -sportler in Lehrbetrieben

Für Leistungs- und Spitzensportlerinnen und -sportler, welche eine Lehre absolvieren, wird ein Vorgehen gemäss den Empfehlungen des Schweizerischen Olympischen Verbandes, „Swiss Olympic“, angeraten. Das Formulare „Zusätzliche Vereinbarung für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler zum Lehrvertrag“ kann beim Sportamt NW angefordert werden.

AMT FÜR VOLKSSCHULEN UND SPORT / ABTEILUNG SPORT

Stans, 07.09.2009

Beilage: Formular „Antrag zur Freistellung vom Unterricht“



KANTON
NIDWALDEN

BILDUNGSDIREKTION

AMT FÜR VOLKSSCHULEN UND SPORT

Antrag zur Freistellung vom Unterricht

Name, Vorname (Athlet/Athletin)	Schule
Geburtsdatum	Stufe/Klasse
Adresse	Schulleitung (Name der Kontaktperson der Schule)
Tel. E-Mail	Name der Klassenlehrperson
Sportart	Telefon und E-Mail der Kontaktperson der Schule
Leistungsstufe / Kader	
Verein/Verband	

1. Antrag des Schülers / der Schülerin

Ich beantrage eine Freistellung von:

bis:

An folgenden Tagen und Zeiten:

Ausfallende Lektionen:

Sportlicher Grund:

Beurteilung meiner schulischen Situation:

Wie gleiche ich Lerndefizite aus?

Beilage(n):

Trainingsplan

Wettkampfplan

Aufgebot

Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Unterzeichnenden, dass sie die Verantwortung für die Dispensation vom Unterricht und allfällige dadurch entstehende Defizite übernehmen.

Ort, Datum

Unterschrift Schülerin/Schüler

Unterschrift Eltern

2. Stellungnahme der Klassenlehrperson

Ich unterstütze den Antrag

Ich melde folgende Bedenken/Vorbehalte an:

Ort, Datum

Unterschrift Klassenlehrperson

3. Bestätigung des Trainers / Sportverbandes

Wir bestätigen die Förderungswürdigkeit des Nachwuchsathleten / der Nachwuchsathletin wie folgt:

- Inhaber/in einer Swiss Olympic Card oder Swiss Olympic Talents Card (bitte Kopie der Karte beilegen)
 - Swiss Olympic Talents Card Regional**
 - Swiss Olympic Talents Card National**
 - Swiss Olympic Talents Card International**

- Förderungswürdiges Talent **ohne** Swiss Olympic Talents Card

Schriftliche Stellungnahme und Empfehlung durch Trainer oder Verband in separater Beilage notwendig

Trainerin/Trainer

Name
Adresse
Tel. P
Tel. G

Datum / Unterschrift

.....

Athletenbetreuerin/Athletenbetreuer

Name
Adresse
Tel. P
Tel. G

Datum / Unterschrift

.....

4. Entscheidung der Schulinstanz

--

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel

Kopie an: Athlet / Athletin (Eltern)
 Klassenlehrperson
 Trainer / Trainerin

z. K.: Abteilung Sport, Stansstaderstrasse 54, 6371 Stans